

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name

Unter dem Namen «SNiv Schweizer Netzinfrastrukturverband für Kommunikation, Energie, Transport und ICT», nachfolgend «SNiv» genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er umfasst als Branchenverband Schweizer Unternehmen, die Kommunikations-, Energie-, Transport- und ICT-Infrastrukturen (nachfolgend Netzinfrastrukturen) planen, bauen und betreiben.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz des «SNiv» befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 3 - Zweck

Der «SNiv» setzt sich als national und international anerkannter Branchenverband für sichere, wettbewerbsfähige und hochverfügbare Netzinfrastrukturen in der Schweiz und im Ausland ein. Er bezweckt die Wahrung und Förderung der fachtechnischen-, beruflichen- und standespolitischen Interessen der Unternehmen, die Netzinfrastrukturen planen, bauen und betreiben. Der Verband ist parteipolitisch neutral und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 - Mitglieder

«SNiv» besteht aus Mitgliedern folgender Kategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Passivmitglieder;
- c) Ehrenmitglieder;
- d) Patronatsmitglieder.

Art. 5 - Aktivmitglieder

Aktivmitglied des «SNiv» kann jedes Unternehmen sein, welches in der Schweiz seinen Firmensitz oder eine Betriebsstätte hat und Netzinfrastrukturen plant, baut, betreibt oder in einem verwandten Bereich tätig ist. Die Mitgliedschaft erstreckt sich ebenfalls auf Filialbetriebe.

Die Aufnahme als Aktivmitglied ist allen in diesem Geschäftsbereich operativ tätigen Unternehmen möglich, wobei der Vorstand über die Aufnahme gesuche nach freiem Ermessen entscheidet; es steht ihm frei, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu unterbreiten. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Aktivmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 6 - Passivmitglieder

Natürliche Personen, die an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des «SNiv» beteiligt oder interessiert sind, können als Passivmitglieder in den Verband aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalver-

sammlung zu unterbreiten. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 7 - Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 8 - Patronatsmitglieder

Juristische und natürliche Personen, welche nicht Aktivmitglieder sein können, zum Beispiel Lieferanten, Gönner usw. können als Patronatsmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu unterbreiten. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Patronatsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9 - Beitritt

Firmen oder Personen, die dem «SNiv» als Mitglied beitreten möchten, haben der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes ein schriftliches Aufnahmegesuch zu unterbreiten, welches vom Vorstand innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu behandeln ist. Der Beitritt erfolgt auf das bestätigte Aufnahmedatum, ab welchem das Mitglied auch den Mitgliederbeitrag schuldig ist.

Art. 10 - Ablehnung

Wird die Aufnahme in den «SNiv» abgelehnt, so wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht das Recht der Beschwerde an die Generalversammlung zu, sofern der Aufnahmeentscheid nicht bereits durch die Generalversammlung getroffen worden ist. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides mit eingeschriebener Post bei der Geschäftsstelle zu Händen der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 11 - Pflichten

Durch die Mitgliedschaft beim «SNiv» verpflichten sich die Mitglieder insbesondere

- zur Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Verbandsorgane;
- zur fristgemässen Bezahlung der Verbandsbeiträge;
- zur Wahrung- der Berufs- und Verbandsinteressen.

Die Mitglieder unterstützen die Organe des «SNiv» bei der Erfüllung des Verbandszwecks.

Art. 12 - Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, welcher auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist erklärt werden kann. Die Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

- b) Bei Einzelunternehmen durch Tod des Geschäftsinhabers oder Verkauf der Unternehmung, es sei denn, der Rechtsnachfolger ersucht den Vorstand um Übertragung der Mitgliedschaft.
- c) Durch Geschäftsaufgabe, Konkurs oder Pfändung.
- d) Durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes nach erfolgloser Verwarnung. Dieser kann aus wichtigen Gründen erfolgen, wobei dazu eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich ist.

Art. 13 - Folgen

Durch Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verband. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem «SNiv» gegenüber für alle mit der Mitgliedschaft des Rechtsvorgängers verbundenen Pflichten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 14 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des «SNiv» haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 15 - Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 16 - Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr stehen als unentziehbare Kompetenzen Erlass und Änderung der Statuten, der Entscheid über die freiwillige Auflösung des Verbandes sowie das Aufsichtsrecht über die Verbandsorgane zu. Im Übrigen entscheidet sie in den nachfolgenden Angelegenheiten:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
- Déchargeerteilung betreffend Vorstand und verantwortliche Organe;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern, sofern dieser vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet wird;
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Entscheid über Beschwerden;
- Entscheid über alle Angelegenheiten, welche ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich und in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes mindestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung. Anträge der Mitglieder sind spätestens sieben Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Generalversammlung kann auch mittels Kommunikationstechnologien (Telefon-, Videokonferenz, Internet etc.) durchgeführt werden. Dies gilt ebenfalls für die ausserordentliche Generalversammlung gemäss nachfolgendem Art. 17.

Art. 17 - Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden

- von der Generalversammlung;
- durch Vorstandsbeschluss;
- auf Antrag von 1/5 der Aktivmitglieder.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung sinngemäss.

Art. 18 - Vorsitz

Den Vorsitz an den Generalversammlungen führt der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied.

Art. 19 - Wahlen und Abstimmungen, Mehrheit

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft bei Abstimmungen der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder verlangt wird. Eine schriftliche Beschlussfassung mittels sog. Urabstimmung (schriftliche Mehrheitsentscheidung) ist zulässig.

B VORSTAND

Art. 20 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Wahl des Präsidenten jedoch der Generalversammlung obliegt. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen und

entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Vizepräsidenten und Konstituierung des Vorstandes;
- b) Leitung und Vertretung des Verbandes;
- c) Vollzug der Verbandsbeschlüsse;
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- e) Einberufung der Versammlungen;
- f) Erledigung der operativen Geschäfte;
- g) Erstellung der Reglemente und Budgets zur Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dient.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb der genehmigten jährlichen Budgets wird im Finanzreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 21 - Organisation und Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Stimmenmehr, wobei der Präsident mitstimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gibt. Er versammelt sich mindestens dreimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt. Dasselbe gilt für telefonische und Videokonferenzen.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen und/oder Sachverständige beiziehen. Auch ist er berechtigt, Aufgaben an Personen zu delegieren, welche nicht Vorstandsmitglieder sein müssen.

Der Vorstand bezeichnet die Delegierten zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes. Diese erstatten dem Vorstand regelmässigen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 22 - Vergütung und Entschädigung

Der Entscheid über die Vergütung der Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beigezogenen Dritten obliegt dem Vorstand, wobei dieser gehalten ist, die von der Generalversammlung genehmigten Jahresbudgets einzuhalten; vorbehalten bleiben allfällige Abweichungen gemäss Finanzreglement.

C GESCHÄFTSSTELLE

Art. 23 - Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte unterhält der Verband eine ständige Verbandsgeschäftsstelle in Form eines Generalsekretariats. Dieses wird von einem Geschäftsführer geführt, der nicht Verbandsmitglied sein muss. Er ist für die operative Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich und handelt dabei gemäss den vom Vorstand oder gegebenenfalls auch von der Generalversammlung erteilten Weisungen und Richtlinien. Der Vorstand kann für das Generalsekretariat ein besonderes Reglement erlassen.

D REVISIONSSTELLE

Art. 24 - Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Suppleanten als Revisionsstelle, welche der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht unterbreitet. Die Revisoren können unbeschränkt wiedergewählt werden.

An Stelle von Verbandsrevisoren kann die Generalversammlung auch eine im Handelsregister eingetragene Treuhandfirma als Revisionsstelle wählen.

IV. FINANZEN

Art. 25 - Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Dienstleistungserträgen;
- c) Vermögenserträgen;
- d) diversen Einnahmen.

Alle Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 26 - Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. STREITFÄLLE

Art. 27 - Zuständigkeit und Verfahren

Für allfällige Streitigkeiten im Rahmen und im Zusammenhang mit Verbandsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Geschäftsstelle des Verbandes zuständig.

VI. STATUTENREVISION

Art. 28 - Zuständigkeit und Verfahren

Änderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind und 3/4 von diesen zustimmen.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 29 - Zuständigkeit und Verfahren

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Generalversammlung erfolgen, sofern 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind und 3/4 von diesen zustimmen.

Über die Verteilung des allenfalls vorhandenen Vermögens entscheidet dieselbe Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 30 - Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. Oktober 2020 revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Zürich, 6. November 2020 **SNiv - Schweizer Netzinfrastrukturverband**
für Kommunikation, Energie, Transport und ICT

Der Präsident



Stefan Salzmann

Der Geschäftsführer
und Sekretär



Roman Kappeler